

Zusammenfassung der Motion

In einer am 8. September 2006 eingereichten und begründeten Motion (TGR S. 1804), verlangen Grossrat Bruno Fasel und Grossrätin Marie-Hélène Brouchoud-Bapst vom Staatsrat, dass das Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG; SGF 922.1) wie folgt ergänzt werde:

Art. 19 Abs. 3 (neu)

Wer die Fähigkeitsprüfung nicht besteht, kann die Grundprüfung und die Zusatzprüfung innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach 6 Monaten wiederholen.

Antwort des Staatsrats

Der erfolgreiche Abschluss der Fähigkeitsprüfung für die Jagd ist eine Voraussetzung, die erfüllt sein muss, um die Jagdberechtigung zu erhalten. Das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) schreibt dies in seinem Artikel 19 Abs. 1 Bst. c wie folgt vor: *[Wer jagen will:] muss die Fähigkeitsprüfung für Jäger bestanden haben (...).*

Dieses Gesetz enthält keine weiteren Vorschriften für die Fähigkeitsprüfung. Es überträgt es dem Staatsrat, die entsprechenden Vollzugsbestimmungen in diesem und vielen weiteren Bereichen zu erlassen.

Im Reglement vom 10. Mai 1999 über die Fähigkeitsprüfung für die Jagd (SGF; 922.12) legt der Staatsrat namentlich die Prüfungsorganisation, die Zulassungsbedingungen sowie die Teilprüfungen fest. Er schreibt vor, dass die Fähigkeitsprüfung eine Grundprüfung umfasst, deren Bestehen zum Bezug sämtlicher Jagdpatente für die Jagd mit der Waffe mit glattem Lauf berechtigt (vor allem Schrotschuss) und eine Zusatzprüfung für die Verwendung der Waffe mit gezogenem Lauf (Kugelschuss). Die Grundprüfung beinhaltet eine praktische Teilprüfung, Hegearbeit und eine theoretische Teilprüfung. Die Zusatzprüfung ist nur für Jäger obligatorisch, die eine Waffe mit gezogenem Lauf benutzen wollen. Diese Prüfung kann im gleichen Jahr abgelegt werden wie die Grundprüfung (was die meisten Jägerkandidaten auch tun) oder zu einem späteren Zeitpunkt. In Artikel 14 Abs. 1 des gleichen Reglements ist festgehalten, dass die Grundprüfung grundsätzlich alle zwei Jahre stattfindet. Aus praktischen und rationellen Gründen findet die Zusatzprüfung mit gleicher Regelmässigkeit statt. In den 80-er Jahren betrug die Anzahl der Kandidaten, die zur jährlichen Prüfung antraten, im Durchschnitt 65. Seit Anfang der 90er-Jahre wird die Prüfung aufgrund des Rückgangs an Kandidaten nur noch alle zwei Jahre durchgeführt. Rund 45 Kandidaten nehmen im Durchschnitt an einer Prüfungssession teil. Dieser Rhythmus ermöglichte es dem freiburgischen Jägerverband, die Kandidaten über eine längere Zeit hin auszubilden, und gab den Kandidaten mehr Zeit, die Hegearbeit wahrzunehmen. Gleichzeitig stieg die Erfolgsquote von weniger als 60% auf gegenwärtig über 90% an.

In der Verordnung vom 26. Mai 1999 über die Teilprüfungen der Fähigkeitsprüfung für die Jagd und die Bedingungen für den Prüfungserfolg, die von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft erlassen wurde, sind alle Teilprüfungen bis ins letzte Detail geregelt.

Die Motion von Grossrat Bruno Fasel und Grossrätin Marie-Hélène Brouchoud-Bapst betrifft insbesondere die Möglichkeit, die Grundprüfung und die Zusatzprüfung zu wiederholen.

Nach der geltenden Regelung bestehen die folgenden Wiederholungsmöglichkeiten:

- a) die theoretischen Teilprüfungen (schriftliche Prüfungsfragen) – bei denen mindestens 26 von 40 Punkten erzielt werden müssen – können nicht während der gleichen Prüfungssession wiederholt werden;
- b) das Schiessen mit der Waffe mit glattem Lauf, das zu den praktischen Teilprüfungen der Grundprüfung gehört, kann am gleichen Tag wiederholt werden, wenn der Kandidat nicht die nötigen 4 von 7 Punkten erzielt; die anderen praktischen Teilprüfungen (Handhabung der Waffe unter dem Aspekt der Sicherheit, Erkennen präparierter Tiere und Schätzen der Entfernung der Tiere) können nicht während der gleichen Prüfungssession wiederholt werden.

Damit Kandidaten, die die theoretischen Teilprüfungen nicht bestanden haben, die praktischen jedoch schon, oder umgekehrt, bei einer späteren Prüfungssession die bestanden Prüfungen nicht wiederholen müssen, werden diese während vier Jahren anerkannt (Art. 20 des Reglements vom 19. Mai 1999 über die Fähigkeitsprüfung für die Jagd).

Was die Zusatzprüfung betrifft, so kann das Schiessen mit der Waffe mit gezogenem Lauf am gleichen Tag wiederholt werden, wenn der Kandidat mit insgesamt 8 Schüssen weniger als fünfmal die Zielscheiben trifft, hingegen kann der Umgang mit der Waffe unter dem Aspekt der Sicherheit nicht wiederholt werden. Was die Möglichkeit zu Wiederholung betrifft, kann eine Ungleichbehandlung entstehen zwischen dem Kandidaten, der die Zielscheiben zwar fünfmal getroffen hat, aber beim Umgang mit der Waffe nicht die volle Punktzahl erzielt hat, und dem Kandidaten, der die Zielscheiben weniger als fünfmal getroffen hat. Der Erstere hat nicht das Recht, das Schiessen zu wiederholen, zumal er die Prüfung bestanden hat, während letzterer diese Möglichkeit hat, da er die Prüfung nicht bestanden hat. Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ist bereit, die Verordnung vom 26. Mai 1999 abzuändern, um diesen Fehler zu beheben. Diese Ungleichbehandlung, die tatsächlich eintreten kann, würde somit aufgehoben.

Mit ihrer Forderung, die nicht bestandene Grundprüfung und Zusatzprüfung noch im darauf folgenden Jahr wiederholen zu können, geht die Motion zu weit. Die Vorbereitung der theoretischen Prüfung ist aufwändig und für die Organisation der praktischen Prüfung müssen viele Leute (Experten) mobilisiert und Material auf dem Gelände installiert werden. Das gleiche gilt für die Zusatzprüfung, die im Gebirge stattfindet. Die mit den im Zweijahresrhythmus durchgeführten Prüfungssessionen erreichte Rationalisierung ginge so verloren. Würde man die Bestimmung, die die Motionäre ins Gesetz aufnehmen wollen, auf die Prüfungssession 2005-2006 anwenden, so müssten für nur 2 Kandidaten eine theoretische Prüfung (44 Kandidaten haben die Prüfung bestanden), praktische Teilprüfungen für ebenfalls 2 Kandidaten (42 Kandidaten haben die Prüfung bestanden) und eine Zusatzprüfung für 6 Kandidaten (42 Kandidaten haben diese Prüfung bestanden) organisiert werden. Die Kandidaten, die die Zusatzprüfung nicht bestanden haben, können ausserdem mit der Waffe mit glattem Lauf jagen. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Auswirkungen der Motion im Verhältnis zur Anzahl der betroffenen Jäger unverhältnismässig sind. Seit vielen Jahren sind die Kandidaten, die die vom freiburgischen

Jägerverband organisierten theoretischen und praktischen Kurse besuchen, sehr gut vorbereitet, was die sehr hohe Erfolgsquote beweist, und das ist erfreulich.

Die Behauptung der Motionäre betreffend den Schwierigkeitsgrad der freiburgischen Fähigkeitsprüfung ist nicht begründet. Unsere Prüfung ist nicht schwieriger als jene der anderen Kantone. Was die Zusatzprüfung betrifft, so ist sie aufgrund der Tatsache, dass sie im Gebirge stattfindet, anerkanntermassen sehr nahe an der Realität der Jagd, zumal sich das Schiessen im Schiessstand sehr vom Schiessen im Gelände unterscheidet (Entfernungen, Neigung, Lichtverhältnisse, Sicherheit, usw.).

Als der Staatsrat den Rhythmus von zwei Jahren für die Fähigkeitsprüfung für die Jagd eingeführt hat, hat er die Tatsache berücksichtigt, dass diese Prüfung, ob bestanden oder nicht, viel geringere Konsequenzen hat als eine Berufs-, Maturitäts- oder auch eine Fahrausweisprüfung. Die Jagd ist eine Nebenbeschäftigung, ein Hobby. Die Jagd ist ein Hoheitsrecht des Staates, der die Jagdberechtigung verleiht (Art. 17 JaG). Das Personenrecht im Sinne des ZGB ist hier nicht betroffen.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die von den Motionären zur Sprache gebrachte Problematik vernünftig gelöst wird, indem man die Möglichkeit, bei der Zusatzprüfung die Schiessprüfung zu wiederholen, ausweitet und die Verordnung vom 26. Mai 1999 über die Teilprüfungen der Fähigkeitsprüfung für die Jagd und die Bedingungen für den Prüfungserfolg ändert, wie das die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft zu tun beabsichtigt.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher die Ablehnung dieser Motion.

Freiburg, den 7. November 2006